20. Wahlperiode

Drucksache **20/10743**

HESSISCHER LANDTAG

13. 03. 2023

HHA
UFV

Antrag

Landesregierung

Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2021

Im Anschluss an die Vorlage der Landesregierung wegen der nachträglichen Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen, außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie der Vorgriffe im Haushaltsjahr 2021 (LT-Drucksache 20/9492) übermittelt die Landesregierung nach Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) a.F.

> **die Stellungnahme der Landesregierung**
> **zu den Bemerkungen 2021**
> **des Hessischen Rechnungshofs**
> **zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen**
> **(einschließlich der Feststellungen zur Haushaltsrechnung 2021)**
>
> **– Drucksache 20/9569 –**

und beantragt, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen für das Haushaltsjahr 2021 nach Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO a.F. zu entlasten.

Hinweis:

Nach § 111 LHO ist für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 die nach § 110 LHO aufgehobene Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) weiter anzuwenden. Dies betrifft auch die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2022.

Eingegangen am 13. März 2023 · Ausgegeben am 15. März 2023
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Vorbemerkungen

Die Bemerkungen 2021 des Rechnungshofs umfassen vier Teile:

I. Bemerkungen allgemeiner Art,

II. Bemerkungen zu den Einzelplänen,

III. Berichte und Stellungnahmen und

IV. Ergebnisse aus Prüfungen vergangener Jahre.

Die Ministerien hatten vor Veröffentlichung der Bemerkungen Gelegenheit, sich gegenüber dem Rechnungshof zu den jeweiligen Teilen I und II der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, zu äußern. Sofern die in den Bemerkungen enthaltenen Beiträge die Auffassung der Landesregierung wiedergeben, wird auf eine weitergehende Stellungnahme der Landesregierung verzichtet. Die Landesregierung nimmt daher nur zu wenigen Textziffern des Teils II der Bemerkungen 2021 des Rechnungshofs nochmals gesondert Stellung, wenn sie eine andere Auffassung als der Rechnungshof vertritt oder über neue Entwicklungen berichtet werden kann.

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen

Hessisches Ministerium der Justiz (Einzelplan 05)

Zu Bemerkung Nr. 9: Eine selbständige Einheit ohne Aufsicht in der Generalstaatsanwaltschaft

Aufgrund der Prüfbitte aus der Mitte des Hessischen Landtags hat der Hessische Rechnungshof (HRH) die administrativen Abläufe, die Rechts- und Fachaufsicht sowie die Korruptionsprävention in der Generalstaatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften rund um den aktuellen Verdachtsfall um einen Oberstaatsanwalt untersucht. In seinen Bemerkungen hat der HRH einige Abläufe bemängelt, die inzwischen deutlich optimiert worden sind.

Die Korruptionsprävention und Innenrevision nehmen nun einen noch höheren Stellenwert im HMdJ ein. Um dies zu verdeutlichen, haben Herr Staatsminister Prof. Dr. Poseck und Frau Staatssekretärin Eichner zu einem Erörterungstermin zu diesen Themen mit den Herren Präsidenten der Obergerichte, der Vizepräsidentin des OLG, Herrn Generalstaatsanwalt und Herrn Präsidenten der IT-Stelle der Justiz eingeladen, der am 12. Januar 2023 in Wiesbaden stattgefunden hat. Dort wurde die Neuorganisation der Innenrevision und Korruptionsprävention im HMdJ vorgestellt, auf verpflichtende Arbeitsschritte, z.B. Berichts- und Dokumentationspflichten, hingewiesen. Auch wurden von Seiten des HMdJ Hilfsangebote unterbreitet. Bei diesem Treffen bestand bei allen Anwesenden Einvernehmen darüber, die Vorgaben des HRH umzusetzen.

Auch wurden organisatorische und personelle Maßnahmen für eine Optimierung der Innenrevision innerhalb der hessischen Justiz ergriffen. Die Interne Revision im HMdJ wird seit dem 1. Dezember 2022 wie vom HRH empfohlen durch zwei voneinander unabhängige Stellen wahrgenommen. Mit der „Dienstanweisung zur Internen Revision im Hessischen Ministerium der Justiz“ vom 12. Dezember 2022 hat Frau Staatssekretärin zudem die Rahmenbedingungen der Innenrevision festgelegt. Die Stabsstelle Innenrevision besteht fort und ist für die Prüfung des Ministeriums und die Erstellung des jährlichen Gesamtrevisionsberichts für den Geschäftsbereich des Ministeriums zuständig. Dem neu gebildeten Referat F in Abteilung II obliegt die Innenrevision des Rechnungswesens der Verwaltungen der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft. Neu hinzugekommen ist die Prüfung des Rechnungswesens der IT-Stelle der Hessischen Justiz durch das Referat II/F. Dies dient unter anderem der Umsetzung von Bemerkung 9.2.7, keine prüfungsfreien Räume zuzulassen.

Die Prüfungen des Rechnungswesens der vorgenannten Behörden werden künftig alle zwei Jahre stattfinden. Die von dem HRH angemahnten Prüfungen des Rechnungswesens der Obergerichte und der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) wurden dahingehend angegangen, dass die Prüfung des Rechnungswesens der GStA durchgeführt und abgeschlossen wurde. Die Empfehlungen des HMdJ werden durch die GStA derzeit umgesetzt. Die Prüfung des Rechnungswesens der Fachgerichte wurde im Spätsommer 2022 von der Stabsstelle begonnen und wird nun durch das neu gegründete Referat II/F fortgeführt. Bis zur Jahresmitte soll das Rechnungswesen der Verwaltung des Oberlandesgerichts geprüft werden. Für das Ende des Jahres 2023 ist sodann die Prüfung des Rechnungswesens der IT-Stelle beabsichtigt.

Weiter obliegt dem Referat II/F auch die fortlaufende Überprüfung und Neuausrichtung der Innenrevision im nachgeordneten Geschäftsbereich des Ministeriums sowie die oberste Fachaufsicht über die Organisationseinheiten Innenrevision bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und bei der IT-Stelle der Hessischen Justiz. Als Ausfluss dessen hat das HMdJ diese Behörden aufgefordert, eine Prüfungslandkarte zu erstellen, die auch eine Risikoeinschätzung der identifizierten Bereiche enthält. Dies wurde inzwischen von allen Behörden erfüllt. Zudem wurden alle Behörden gebeten, bis zum 28. Februar 2023 eine Prüfungsplanung für die Jahre 2023 und 2024 vorzulegen, die auf der Risikoeinschätzung aufbauen soll, um eine strukturierte Fachaufsicht durch

das HMdJ zu ermöglichen. Für die Erstellung eines Gesamtrevisionsberichts für den gesamten Geschäftsbereich des HMdJ ist für die Übersendung der Einzelberichte der Stichtag des 15. März 2023 festgelegt.

Die Bemerkung des HRH in Ziffer 9.2.6 zu der Notwendigkeit einer kleinen und großen Innenrevision durch die GStA im eigenen Haus ist anzumerken, dass beide Prüfungen inzwischen eingeleitet wurden und kurz vor dem Abschluss stehen. So sind die entsprechenden Prüfungstätigkeiten bei allen Sekretariaten bereits beendet. Auch die Prüfung der Verfahrensbearbeitung bei den operativen Einheiten der Generalstaatsanwaltschaft ist weitgehend erfolgt.

Der Bereich der Korruptionsprävention unterfällt im HMdJ dem neu gegründeten Referat II/F. Hierzu gehören unter anderem die Aufgaben der Ansprechperson für Korruptionsprävention im Ministerium sowie die strategische Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums einschließlich die Erarbeitung einheitlicher Standards zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete.

Die Stabsstelle Innenrevision hatte dem Geschäftsbereich bereits zwei Fragebögen zur Untersuchung bzw. Analyse korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete sowie einen Ablaufplan und eine Musterdokumentation als Arbeitshilfen übersandt.

Mit Erlass vom 19. Dezember 2022 wurden die Präsidenten der Hessischen Obergerichte, der Generalstaatsanwalt und der Präsident der IT-Stelle der Hessischen Justiz vom neu gebildeten Referat nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der Korruptionspräventionsrichtlinie zeitnah umzusetzen sind. Außerdem wurde an die Durchführung der in der Richtlinie vorgesehenen Basismaßnahmen – Sensibilisierungsgespräche, E-Learning-Programm, vertiefte arbeitsplatzbezogene Belehrung – erinnert und hierfür eine Frist bis zum 31. März 2023 gesetzt.

Die in den Bemerkungen des HRH unter Ziffer 9.2.9 genannte Generalstaatsanwaltschaft hat den Fragebogen 1 bereits ausgewertet und damit besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete identifiziert. Der Fragebogen 2 zur konkreten Risikoanalyse wurde an die dortigen Beschäftigten ausgegeben und befindet sich im Rücklauf. Zudem ist beabsichtigt, die weitere Vernetzung der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention durch regelmäßige und anlassbezogene Erfahrungsaustausche weiter zu begleiten. So hat die Generalstaatsanwaltschaft alle Ansprechpersonen für Korruptionsprävention der hessischen Staatsanwaltschaften zu einem dritten gemeinsamen Erfahrungsaustausch am 16. Februar 2023, an dem auch Vertreter des HMdJ teilnahmen, eingeladen.

Der Generalstaatsanwalt hat die Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofes zur Bearbeitung von Sachverständigenrechnungen bei den Staatsanwaltschaften vollumfänglich umgesetzt. Er hat einen für alle hessischen Staatsanwaltschaften verbindlichen Standardprozess für die Bearbeitung von Sachverständigenrechnungen eingeführt. Dieser Standardprozess sieht insbesondere vor, dass jede Sachverständigenrechnung mit einem Posteingangsstempel durch die zentrale Postannahmestelle zu versehen ist (gegebenenfalls ist dies durch das Abteilungssekretariat nachzuholen). Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist bei positivem Ergebnis ausdrücklich auf einem Kontierungsblatt zu bescheinigen. Die Vorgesetzten sind bei Sachverständigenrechnungen nunmehr in jeden Zahlungsvorgang eingebunden, indem die Anordnungsbefugnis durch die Abteilungsleitungen ausgeübt wird.

Zu Bemerkung Nr. 11: Elektronisches Erbscheinverfahren – von Anfang an ein Misserfolg

Im November 2022 wurde das Thema „Abbau von Zugangsbarrieren durch die Ermöglichung einer digitalen Rechtsantragstellung (z.B. elektronischer Erbschein) (HE)“ vom Land Hessen in die LAG eJustice II eingebracht. Parallel wurde ein entsprechender JuMiKo-Beschluss gefasst. Inzwischen hat das BMJ den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vorgelegt.

Wiesbaden, 10. März 2023

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen
Michael Boddenberg